

Allgemeine Abzüge - Ansätze

1. Allgemeines

Bei den nachfolgend unter den Ziffern 2 bis 6 aufgeführten allgemeinen Abzügen gelten sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer gesetzlich festgelegte Maximalabzüge (Zweiverdienerabzug auch Minimalabzug). Dabei erfolgt bei der direkten Bundessteuer regelmässig ein Ausgleich der kalten Progression. Nachfolgend sind die Maximalansätze pro Steuerperiode aufgeführt.

2. Prämien für Lebens-, Renten-, Kranken- und Unfallversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalien

Staats- und Gemeindesteuern	Steuerperioden	Steuerperioden
Maximalabzüge	ab 2020	ab 2005 - 2019
für Verheiratete in ungetrennter Ehe ¹⁾	Fr. 7 000	Fr. 6 200
für übrige Steuerpflichtige	Fr. 3 500	Fr. 3 100
zusätzlich:		
für jedes Kind und für jede unterstützte Person, für die ein Kinder- oder Unterstützungsabzug geltend gemacht werden kann	Fr. 1 000	Fr. 800
Direkte Bundessteuer	Steuerperioden	
Maximalabzüge	ab 2011	
für Verheiratete in ungetrennter Ehe ¹⁾	Fr. 3 500	
oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a ²⁾	Fr. 5 250	
für übrige Steuerpflichtige	Fr. 1 700	
oder ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a ²⁾	Fr. 2 550	
zusätzlich:		
für jedes Kind und für jede unterstützte Person, für die ein Kinder- oder Unterstützungsabzug geltend gemacht werden kann	Fr. 700	

¹⁾ Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft sind steuerrechtlich den Ehegatten gleichgestellt (vgl. StP 12 Nr. 1). Die vorgenannten Maximalansätze für Ehegatten gelten daher auch für Partnerinnen und Partner in tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft.

²⁾ Bei der direkten Bundessteuer erhöhen sich die maximalen Ansätze um die Hälfte, sofern die Steuerpflichtigen keine Beiträge an die Säulen 2 und 3a (Pensionskasse und gebundene Selbstvorsorge) geleistet haben (z.B. AHV-/IV-Rentner/innen). Dieser Abzug kann jedoch nicht zusammen mit dem ordentlichen Abzug von Fr. 3 500 bzw. Fr. 1 700 beansprucht werden.

Detaillierte Ausführungen bezüglich Versicherungsabzug finden Sie in der Weisung StP 34 Nr. 19.

3. Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)

Steuerperiode	Berechnungsbasis oberer Grenzbetrag Art. 8 Abs. 1 BVG	Maximalabzüge für Steuerpflichtige	
		mit Zugehörigkeit zu einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge 8% vom Grenzbetrag	ohne Zugehörigkeit zu einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge 40% vom Grenzbetrag
2011/2012	Fr. 83 520	Fr. 6 682	Fr. 33 408
2013/2014	Fr. 84 240	Fr. 6 739	Fr. 33 696
2015-2018	Fr. 84 600	Fr. 6 768	Fr. 33 840
2019-2020	Fr. 85 320	Fr. 6 826	Fr. 34 128
ab 2021	Fr. 86 040	Fr. 6 883	Fr. 34 416

Detaillierte Ausführungen bezüglich der Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) finden Sie in den Weisungen StP 34 Nr. 15, 16 und 17.

4. Drittbetreuungskosten

Maximalabzug Steuerperiode	Staats- und Gemeindesteuern	Direkte Bundessteuer
ab 2012	Fr. 4 000	Fr. 10 100
ab 2020	Fr. 10 100	Fr. 10 100

Detaillierte Ausführungen zu den Drittbetreuungskosten finden Sie in der Weisung StP 34 Nr. 24.

5. Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien

Maximalabzug Steuerperiode	Staats- und Gemeindesteuern	Direkte Bundessteuer
ab 2012	Fr. 10 000	Fr. 10 100

Detaillierte Ausführungen zu den Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen an politische Parteien finden Sie in der Weisung StP 34 Nr. 26.

6. Zweiverdienerabzug

Minimal- und Maximalabzüge (nur direkte Bundessteuer)	Steuerperioden	
	2011	ab 2012
50% des niedrigeren Erwerbseinkommen der beiden gemeinsam besteuerten Personen		
- mindestens	Fr. 8 100	Fr. 8 100
- maximal	Fr. 13 200	Fr. 13 400

Detaillierte Ausführungen bezüglich Zweiverdienerabzug finden Sie in der Weisung StP 34 Nr. 25.